

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 069-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.235

Eingereicht am: 03.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Rösti (Kandersteg, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Gnadenschuss für verletzte Wildtiere durch Jäger

Seit 2013 muss sich die Kantonspolizei um Unfälle mit Wildtieren kümmern und verletzten Tieren den Gnadenschuss geben. Dies geschieht aber eher nur in Ausnahmefällen. Grundsätzlich ist ein sogenannter Fangschuss aber Aufgabe der Wildhut. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kapo ein Tier mit einer Pistole und nicht mit einem Gewehr erlegen muss. Die Einsatzdistanz ist eingeschränkt. Entfernt sich ein verwundetes Tier vom Unfallort, muss es durch den zuständigen Wildhüter gesucht und erlegt werden.

Bis der Wildhüter aber aufgeboten ist und am Unfallort eintrifft, kann viel Zeit vergehen. Das verletzte Tier leidet unnötig lange. Im ländlichen Gebiet gibt es praktisch in jedem Ort routinierte und erfahrene Jäger. Nach Gesetz ist es diesen aber untersagt, ein verunfalltes Tier schnellstmöglich zu erlösen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er sich dieser unbefriedigenden Situation bewusst?
2. Ist die Ausbildung für den Fangschuss bei der Kapo nicht unverhältnismässig?
3. Was spricht dagegen, dass Jäger verunfallten Wildtieren den Gnadenschuss geben können?
4. Ist man bereit, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Jäger künftig verletzte Wildtiere erlegen können?

Begründung der Dringlichkeit: Jedes Wildtier, das unnötig lange leiden, muss ist eines zu viel.